

Neue steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten 2009/2010

BMF präzisiert die Rahmenbedingungen

Rainer Steinhaus, Sebastian Uckermann

Mit Datum zum 1. Januar 2009 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“ (BGBl. I 2008, S. 2940) in Kraft getreten. Begleitet wird dieses Gesetz von einem am 17. Juni 2009 erschienenen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF, Aktenzeichen: IV C 5 – S 2332/07/000), das klarstellende Aussagen zur steuerrechtlichen Behandlung von Zeitwertkonten beziehungsweise Arbeitszeitkonten liefert. Die Autoren erläutern die Folgen für die Beratungskunden der Steuerberater, Sparkassen und Banken. (Red.)

Zum besseren Verständnis: Zunächst werden die sich aus dem endgültigen BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 ergebenden Neuregelungen beziehungsweise Klarstellungen zur weiteren steuerrechtlichen Behandlung von Zeitwertkontenlösungen in chronologischer Reihenfolge dargelegt.

Anschließend erfolgt eine umfangreiche rechtliche Würdigung der wesentlichsten Vorgaben des BMF samt Gestaltungshinweisen beziehungsweise Anwendungshilfen für die Beratungspraxis.

Begünstigter Personenkreis ...

Ein Zeitwertkonto kann für alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV) im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses eingerichtet werden. Dazu gehören auch Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 beziehungsweise § 8 a SGB IV. Besonderheiten gelten bei befristeten Dienstverhältnissen, bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ der Gesellschaft bestellt sind und anderen Arbeitnehmern, die in der Gesellschaft beschäftigt sind, die sie beherrschen.

... bei befristeten Dienstverhältnissen ...

Bei befristeten Dienstverhältnissen werden Zeitwertkonten steuerlich nur dann anerkannt, wenn die sich während der Beschäftigung ergebenden Guthaben bei normalem Ablauf während der Dauer des befristeten Dienstverhältnis-

ses durch Freistellung ausgeglichen werden.

... beziehungsweise bei Organen von Körperschaften

Vereinbarungen über die Einrichtung eines Zeitwertkontos von Arbeitnehmern, die zugleich als Organe einer Körperschaft bestellt sind – zum Beispiel von Geschäftsführern einer GmbH –, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgebautes Wertguthaben. Dementsprechend kann der betroffene Personenkreis auch nach Beendigung der Organstellung wieder lohnsteuerfrei Wertguthaben aufbauen.

Der zuvor beschriebene Regelungsgelton gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in der Gesellschaft beschäftigt sind, die sie beherrschen. Unabhängig von den lohnsteuerlichen Vorgaben gelten

Definitionen zu den Regelungen des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009 im Einzelnen

1. Allgemeine Definition: Gemäß der richtigen Allgemeindefinition der Finanzverwaltung vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen eines Zeitwertkontenmodells, dass der Arbeitnehmer zukünftig fällig werden den Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

2. Besteuerungszeitpunkt: Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos

noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führt zum Zufluss von Arbeitslohn, sofern die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus. Die Gutschrift von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten eines Zeitwertkontos wird aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Arbeitslohnteile umfasst. Dies gilt auch, wenn eine Ein-

mal- oder Sonderzahlung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft.

3. Wertguthabenverwendung zugunsten der betrieblichen Altersversorgung (bAV): Wird das Wertguthaben des Zeitwertkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit ganz oder teilweise zugunsten der bAV herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser, zugunsten der bAV umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten bAV.

die Grundsätze einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), sie sind in diesem Zusammenhang weiterhin zu beachten.

Übergangsvorschriften: Bei Zeitwertkontenmodellen für Organe von Körperschaften sowie als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner, die bis zum 31. Januar 2009 eingerichtet wurden und die aus Vertrauensschutzgründen steuerlich anzuerkennen wären, sind alle Zuführungen bis zum 31. Januar 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern. Diese Übergangsregelung gilt nicht für vGA.

Gestaltungsvorgaben ... zum (steuerfreien) Aufbau ...

In ein Zeitwertkonto können keine weiteren Gutschriften mehr unversteuert eingestellt werden, sobald feststeht, dass die dem Konto zugeführten Beträge nicht mehr durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden können. Daher werden regelmäßig Prognoseentscheidungen getroffen werden müssen, um die „Übersparung“ eines Zeitwertkontos messen zu können.

Bei Zeitwertkontenvereinbarungen, die ausschließlich für Freistellungsphasen während des Erwerbslebens gestaltet worden sind, geht die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang davon aus, dass die dem Konto zugeführten Beträge durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden, sodass die angesprochene Prognoseentscheidung regelmäßig entbehrlich ist.

... zur Verzinsung und zur Wertguthabenzuführung ...

Im Rahmen von Zeitwertkontenmodellen kann dem Arbeitnehmer auch eine Verzinsung des Guthabens zugesagt sein. Diese kann beispielsweise bestehen in einem festen jährlichen Prozentbetrag des angesammelten Guthabens, wobei sich der Prozentbetrag auch nach dem Umfang der jährlichen Gehaltsentwicklung richten kann, oder in einem Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter am Kapitalmarkt angelegter Vermögenswerte. Die Zinsen erhöhen das Guthaben des Zeitwertkontos und sind im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu erfassen.

Vertrauensschutz im Übergangsstadium

Bei Zeitwertkontenmodellen, die vor dem 1. Januar 2009 eingerichtet wurden und ohne die Regelungen zur Zeitwertkontengarantie im Sinne des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009 steuerlich anzuerkennen gewesen wären, sind aus Vertrauensschutzgründen der am 31. Dezember 2008 vorhandene Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern. Zuführungen ab dem 1. Januar 2010 führen steuerlich zum Zufluss von Arbeitslohn. Wird spätestens bis zum 31. Dezember 2009 eine Zeitwertkontengarantie für den am 31. Dezember 2008 vorhandenen Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 nachträglich vorgesehen, können diese Modelle steuerlich weiter als Zeitwertkonten anerkannt werden, sodass auch die Zuführungen nach dem 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern sind.

Wird vor der Leistung von steuerlich begünstigtem Arbeitslohn bestimmt, dass ein steuerfreier Zuschlag auf dem Zeitwertkonto eingestellt und getrennt ausgewiesen wird, bleibt die Steuerfreiheit bei Auszahlung in der Freistellungsphase erhalten (R 3 b Abs. 8 LStR 2008). Dies gilt jedoch nur für den Zuschlag als solchen, nicht hingegen für eine darauf beruhende etwaige Verzinsung oder Wertsteigerungen.

... ebenso zur Frage von Rechtsansprüchen ...

Wird das Wertguthaben eines Zeitwertkontos aufgrund der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Beispiel als Depotkonto bei einem Kreditinstitut oder Fonds geführt, darf der Arbeitnehmer zur Vermeidung eines Lohnzuflusses keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten haben. Wertguthabenverzinsungen finden infolgedessen, bis zu einer entsprechenden Wertguthabenauszahlung an den Arbeitnehmer, auf der Ebene des Arbeitgebers statt.

... sowie zur Garantie

Zeitwertkonten werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung vorsieht, dass zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Guthabens mindestens ein Rückfluss der dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohn-Beträge (Bruttoarbeitslohn im steuerlichen Sinne ohne den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) gewährleistet ist. Wertschwankungen sowie die Minderung des Zeitwertkontos (zum Bei-

spiel durch die Abbuchung von Verwaltungskosten und Depotgebühren) in der Zuführungsphase sind lohnsteuerlich unbeachtlich. Im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Garantie des Arbeitgebers für die in das Zeitwertkonto für den Arbeitnehmer eingestellten Beträge, bestehen keine Bedenken von der Erfüllung der Zeitwertkontengarantie auszugehen, wenn der Arbeitgeber für diese Verpflichtung insbesondere die Voraussetzungen des Insolvenzschutzes nach § 7 e SGB IV entsprechend erfüllt.

Dies gilt nicht nur zu Beginn, sondern während der gesamten Auszahlungsphase, unter Abzug der bereits geleisteten Auszahlungen. Wird das Wertguthaben eines Zeitwertkontos aufgrund der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem externen Anlageinstitut (zum Beispiel Kreditinstitut) geführt und liegt keine Werterhaltungsgarantie des Arbeitgebers vor, muss eine Werterhaltungsgarantie durch das Anlageinstitut vorliegen.

Planwidrige Wertguthabenverwendung

Die Vereinbarungen zur Bildung von Guthaben auf einem Zeitwertkonto werden steuerlich auch dann noch anerkannt, wenn die Möglichkeit der Auszahlung des Guthabens bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis neben der Freistellung von der Arbeitsleistung auf Fälle einer existenzbedrohenden Notlage des Arbeitnehmers begrenzt wird.

Wertguthabenübertragung

Bei Beendigung einer Beschäftigung besteht die Möglichkeit, ein in diesem

Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Wertguthaben zu erhalten und nicht auflösen zu müssen. Bei der Übertragung des Wertguthabens an den neuen Arbeitgeber tritt der neue Arbeitgeber an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Im Fall der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund wird die Übertragung durch § 3 Nr. 53 EStG steuerfrei gestellt. In beiden Konstellationen ist eine nach der jeweiligen Übertragung stattfindende Wertguthabenauszahlung als Arbeitslohn zu deklarieren.

Gestaltungshinweise und -empfehlungen

Bestätigung der Rechtslage: Die zuvor geschilderten steuerlichen Grundmerkmale und Verwendungsmöglichkeiten eines Zeitwertkontenmodells stellen keine Abkehr oder Neuerung zur bereits anerkannten Rechts- beziehungsweise Verwaltungsauffassung dar.

Daher gilt es, an dieser Stelle ausdrücklich der in diesem Zusammenhang geäußerten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zuzustimmen. Dies gilt vor

allem im Hinblick auf die an die Vorgaben der bAV angelehnte „Billigkeitsregelung“, wonach aus steuerlicher Sicht einem Zeitwertkonto bereits erdiente, jedoch noch nicht fällig gewordene Arbeitsentgeltbestandteile zugeführt werden dürfen. Somit stellt die Finanzverwaltung bei den in ein Wertguthaben zukünftig einzubringenden Entgeltbestandteilen auf die tatsächliche Fälligkeit dieser Entgelte ab. Dadurch wird bei rechtzeitigem Abschluss und Durchführung einer zugrunde liegenden Wertguthabenvereinbarung ein lohnsteuerlicher Zufluss beim Arbeitnehmer verhindert. So können Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlreiche Dotierungs- beziehungsweise Nutzungsmöglichkeiten eines Zeitwertkontensystems zielführend umsetzen (siehe Anwendungshilfe 1).

Ausschluss bestimmter Personengruppen

Zuführungen in ein Zeitwertkonto durch beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und sonstigen als Arbeitnehmer angestellten Organen einer Körperschaft (Vorstände und auch Fremd-Geschäftsführer einer GmbH) führen bei diesen Personengruppen durch die Vorgaben der Finanzverwaltung in Form des BMF-Schreibens vom

17. Juni 2009 zu sofortigem lohnsteuerlichen Zufluss. Bestandsschutz für bereits bestehende Wertguthaben des genannten Personenkreises wird nur für den Wertguthabenbestandteil gewährt, der bis zum 31. Januar 2009 durch Entgeltverzicht eingebracht und aufgebaut worden ist. Auffällig ist, dass bislang im Rahmen der Anerkennung von Arbeitszeitkonten zugunsten beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer einzig die Fragen der Auslösung einer vGA im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG offen zu sein schien. Die lohnsteuerliche Behandlung wurde hingegen als unproblematisch und bereits anerkannt betrachtet (vgl. Pradl/Uckermann, Gestaltende Steuerberatung). Doch hat das BMF seine Sichtweise nun geändert und legt fest, dass eine Wertguthabenvereinbarung beziehungsweise -einbringung eines (Gesellschafter-)Geschäftsführers einer GmbH bei diesem einen lohnsteuerlichen Zufluss auslöst. Diese bereits aus der Entwurfsfassung vom 19. September 2008 des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009 stammende und nicht zu begründende Festlegung des lohnsteuerlichen Zuflusses bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern wird auch als „Begründungsvehikel“ genutzt, um schlussendlich sämtlichen Organen einer Körperschaft die lohnsteuerliche Anerkennung hinsichtlich der Nutzung von Zeitwertkontenlösungen zu untersagen – unabhängig davon, ob eine gesellschafts- oder steuerrechtliche Beherrschung vorliegt. Aus dieser Festlegung wird ersichtlich, dass die Finanzverwaltung einen grundsätzlich geltenden Fremdvergleichsmaßstab außer Kraft setzt. Danach ist ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen der möglichen Erlangung eines Vermögensvorteils und der diesbezüglichen steuerlichen Anerkennung mit einem nicht beherrschenden Fremdgeschäftsführer zu vergleichen. Da aber geschäftsführende, nicht beherrschende Organe ebenfalls keine lohnsteuerlich flankierte Wertguthabeneinbringung mehr tätigen können, läuft der zuvor beschriebene Fremdvergleichsmaßstab für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer an dieser Stelle ins Leere.

Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer muss sich daher mit einem „normalen“ Arbeitnehmer ohne

Anwendungshilfe 1 – zu beachtende Stichtage

Ein Arbeitnehmer möchte zum Monat März des Jahres 2010 erstmalig Arbeitsentgelt im Rahmen einer Entgeltumwandlung (Wertguthabenvereinbarung) in ein Zeitwertkonto einzahlen. Dieser Sparvorgang soll dann monatlich fortlaufend in gleichbleibenden Beiträgen stattfinden. Der Lohnauszahlungstermin des Arbeitgebers ist jeweils der 25. des Monats (fällt dieses Datum auf ein Wochenende, dann gilt der nächste Werktag sinngemäß). Der Erdienungszeitraum des Arbeitnehmers für den Monat März 2010 beginnt am 1. März 2010. Soll nun das Kriterium des Erdienungszeitraumes für den Zeitpunkt des rechtzeitigen Abschlusses einer Entgeltumwandlungsvereinbarung aus steuerrechtlicher Sicht maßgeblich sein, so müsste der Arbeitnehmer die genannte Vereinbarung bis zum 28. Februar 2010 mit dem Arbeitgeber geschlossen haben. Aus Gründen der Flexibilität ist jedoch die Abstellung auf den Fälligkeitszeitpunkt entscheidend, sodass die genannte erstmalige Vereinbarung bis zum 24. März 2010 getroffen werden könnte, um einen lohnsteuerlichen Zufluss des Umwandlungsbetrages zu vermeiden.

Hinweis: Die gleiche Vorgehensweise gilt sinngemäß für eine Einmal- oder Sonderzahlung. Erhält der Arbeitnehmer beispielsweise mit Fälligkeitsdatum 31. März 2010 eine Umsatzantieme 2008 und möchte er diesen Betrag per Entgeltumwandlung in sein Zeitwertkonto einzahlen, so kann die erforderliche Entgeltumwandlungsvereinbarung bis zum 30. März 2010 geschlossen werden. Zur steuerlichen Anerkennung ist der zugrunde liegende Erdienungszeitraum 2009 unerheblich.

Anwendungshilfe 2 – Problematik „vGA“

In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass die Finanzverwaltung ihren eigenen und zuvor zitierten Satz „... Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) bleiben unberührt.“ als Argument dafür verwenden könnte, dass in steuerlichen Betriebsprüfungen den im Zusammenhang mit beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern beziehungsweise beherrschenden Arbeitnehmern bestehenden Zeitwertkontenvereinbarungen die körperschaftsteuerliche Anerkennung versagt wird – auch wenn zeitgleich die nachfolgend geschilderten Übergangsvorschriften eingehalten worden sind. Sollten nämlich keine verbindlichen Auskünfte durch die jeweilige Gesellschaft hinsichtlich einer Zeitwertkontenvereinbarung zugunsten des genannten Personenkreises eingeholt worden sein, könnte dies als Indiz für die Finanzverwaltung herhalten, dass das Zeitwertkonto in der Vergangenheit gar nicht steuerlich anerkannt worden ist. Die Finanzverwaltung könnte sich folglich auf den Standpunkt stellen, dass eine verbindliche Auskunft Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines Zeitwertkontos zugunsten beherrschender Gesellschafter ist, die zugleich als Arbeitnehmer beziehungsweise Organ der Gesellschaft fungieren. Beratende und umsetzende Rechtsanwender sollten daher auf den zuvor beschriebenen Sachverhalt vorbereitet sein, um im möglichen Streitfall der gegebenenfalls dann durch die Finanzverwaltung vorgetragenen und rechtlich nicht haltbaren Rechtsauffassung argumentationssicher entgegenzutreten zu können.

Kapitalbeteiligung vergleichen lassen, sodass aus steuerrechtlichen Fremdvergleichsmaßstäben ein lohnsteuerbefreiter Wertguthabenaufbau sowohl für beherrschende als auch nicht beherrschende Geschäftsführer beziehungsweise Fremdgeschäftsführer einer GmbH weiterhin möglich sein muss.

„Rechtszustand“ nicht beteiligter Führungskräfte

Noch zweifelhafter wird die Rechtsauffassung des BMF, wenn man sich nach Diktion der Finanzverwaltung explizit den „Rechtszustand“ des genannten Fremdgeschäftsführers beziehungsweise nicht beteiligten (nicht beherrschenden) Unternehmensleiters betrachtet. Diese unterliegen, außer Vorständen einer AG, neben der Lohnsteuerpflicht auch in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht, was seinen „Rechtszustand“ als klassischer Arbeitnehmer weiter unterstreicht. Nur die organ-schaftliche Haftung ist hierbei ein wesentlicher Unterschied zur regulären Arbeitnehmereigenschaft. Jedoch ist diese Eigenschaft mehr als differenziert zu betrachten, da eingesetzte Unternehmensleiter zum Teil umfassend durch Beschlüsse der Gesellschafter beziehungsweise Hauptversammlung gebunden sind, sodass eine „richtige“

eigenständige Unternehmensleitung wohl ausscheidet.

Folglich stellt sich die Frage, mit wem sich der genannte Personenkreis unter steuerlichen Fremdvergleichsmaßstäben vergleichen soll, da er selber ja auch Arbeitnehmer ist. Nach diesen Schilderungen scheidet daher die lohnsteuerliche Nichtanerkennung eines Zeitwertkontos zugunsten eines nicht

beteiligten Unternehmensleiters bereits aus, da für ihn das Gleiche gelten muss, was auch für nicht beteiligte („klassische“) Arbeitnehmer gilt.

Letztlich scheint das BMF ebenfalls „Probleme“ mit der eigenen Rechtsauffassung zu haben. So heißt es auf Seite 3 des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009 unter IV. 2. b): „... sind mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) bleiben unberührt.“ Hier stellt sich die Frage, wie es noch zu einer vGA-Prüfung kommen kann, wenn die entsprechenden Wertguthabeneinbringungen grundsätzlich sofortigen Lohnsteuerzufluss auslösen sollen? Bekanntlich ist eine vGA-Prüfung allgemein anerkannt erst als zweiter Prüfungsschritt vorzunehmen, nachdem zunächst eine vorgelagerte lohnsteuerliche Prüfung erfolgt ist (siehe Anwendungshilfen 2 und 3).

Zeitwertkontengarantie

Die durch das BMF verfügte Übergangsvorschrift, wonach die steuerliche Wertaufholungsvorschrift für reguläre Arbeitnehmer erst für ab dem 1. Januar 2010 getätigte Wertguthabeneinbringungen erfolgen muss, greift bereits vorab ins

Anwendungshilfe 3 – Übergangsregelung

Auch die beschriebene Übergangsvorschrift der Finanzverwaltung hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung von Zeitwertkontenmodellen für Unternehmensleiter oder beherrschende Organe einer Gesellschaft vermag nicht zu überzeugen. So ist die Festlegung des 31. Januar 2009 als Schlusszeitpunkt, bis zu dem ein steuerlich anerkannter Wertguthabenaufbau durch den genannten Personenkreis betrieben werden konnte, viel zu kurz gegriffen. Durch das Erscheinen des maßgeblichen BMF-Schreibens, in dem die beschriebene Übergangsregelung normiert ist, am 17. Juni 2009, wird diese Regelung rückwirkend eingeführt.

Somit sind hierdurch grundsätzlich geltende Vertrauensschutzaspekte verletzt worden, da nicht jeder Betroffene bereits im Vorfeld des Erscheinens der BMF-Anweisung von den Neuerungen Kenntnis nehmen konnte. Vielmehr wäre es sachgerecht gewesen, zeitlich angemessene Übergangsregelungen zu finden. Rechtsanwender sind daher aufgefordert, gegebenenfalls durch die Finanzverwaltung vorgenommene Beanstandungen nicht widerspruchlos hinzunehmen, sondern unter Umständen durch ein Widerspruchs beziehungsweise Klageverfahren einen rechtsstaatlichen Vertrauensschutz wieder herzustellen.

Anwendungshilfe 4 – Rechtlicher Klärungsbedarf

Sollten die zuvor dargelegten Schlussfolgerungen wirklich der Auffassung der Finanzverwaltung entsprechen, so sind diese aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes abzulehnen. Das BMF ist schlussendlich an dieser Stelle aufgerufen, nochmals eine Klarstellung seiner Rechtsauffassung vorzunehmen. Sollte an einer beschriebenen Garantieverpflichtung, auch für vor dem 31. Dezember 2009 gebildete Wertguthaben festgehalten, und eine nachträgliche Versteuerung dieser Guthaben verfügt werden, so sollten betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer diesen Sachverhalt einer rechtlichen Klärung zuführen.

Leere, da die Sozialverwaltung eine Werterhaltungsgarantie für Wertguthaben bereits seit dem 1. Januar 2009 einfordert. Folglich hätte eine verbesserte Abstimmung der hoheitlichen Stellen erfolgen sollen, damit ein unnötiges Auseinanderlaufen von Steuer- und Sozialrecht verhindert worden wäre. Darüber hinaus lässt in diesem Zusammenhang der Wortlaut des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009 den Schluss zu, dass bei fehlender Herstellung einer Werterhaltungsgarantie der gebildeten Wertguthaben bis zum 31. Dezember 2009, das gesamte bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Wertguthaben „zwangsversteuert“ werden muss. So heißt es im BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 auf Seite 8 und F. I.: „Wird spätestens bis zum 31. Dezember 2009 eine Zeitwertkontengarantie nach Abschnitt B. V. für den am 31. Dezember 2008 vorhandenen Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 nachträglich vorgesehen, können diese Modelle steuerlich weiter

als Zeitwertkonten anerkannt werden, sodass auch die Zuführungen nach dem 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern sind. Abschnitt C. bleibt unberührt.“ Die Formulierung „sodass auch die Zuführungen nach dem 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern sind“ suggeriert, dass im Falle keiner geschaffenen Zeitwertkontengarantie, auch die Zuführungen vor dem 31. Dezember 2009 zu besteuern sind.

Nach dem gleichen Muster können auch die Anmerkungen Plenkers zum genannten BMF-Schreiben interpretiert werden (vgl. Plenker, DB 2009, S. 1430 ff.), der zu F. I. des BMF-Schreibens ausführte: „Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Zeitwertkontengarantie für den am 31. Dezember 2008 vorhandenen Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen des Jahres 2009 spätestens bis zum 31. Dezember 2009 herzustellen. In diesem Fall werden die Vereinbarungen weiterhin steuerlich als Zeitwertkonten anerkannt

und auch die Zuführungen nach dem 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung besteuert. Hervorzuheben ist, dass die Wertguthabengarantie den Wertbestand 31. Dezember 2008 (= Zuführungen abzüglich eingetretener Verluste) umfassen muss“ (siehe Anwendungshilfe 4).

Planwidrige Wertguthabenverwendung

Das BMF unterlässt es wiederholt zu definieren, was nach seiner Meinung eine existenzbedrohende Notlage ist. Dies ist in der Praxis praktisch auch unerheblich, da nicht ersichtlich ist, wie öffentliche Stellen eine Wertguthabenauszahlung im laufenden Beschäftigungsverhältnis außerhalb einer Freistellungsphase unterbinden sollen und können. Solange im Auszahlungszeitpunkt die auf den Auszahlungsbetrag fälligen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsanteile ordnungsgemäß abgeführt werden, hat die Finanzverwaltung keine Handhabe, dagegen vorzugehen. Folglich hätte es der hier beschriebenen Regelung der Finanzverwaltung gar nicht erst bedurft.

„Flickenteppich“ bedarf richterlicher Rechtsfortbildung

Das BMF liefert mit seinem Schreiben vom 17. Juni 2009 einen recht großen „Flickenteppich“. Zahlreiche steuerliche Vorgaben an die Führung von Zeitwertkonten erscheinen juristisch angreifbar, werden daher wohl erst in Zukunft durch die richterliche Rechtsfortbildung abschließend gewürdigt werden können, um allmählich die notwendige Planungssicherheit zu erreichen.

Wertguthabenanlage – Arbeitnehmer ohne Anspruch

Endlich – möchte man meinen – hat das BMF in seinem Schreiben vom 17. Juni 2009 auch die lohnsteuerliche Grundvoraussetzung zur Anerkennung eines Zeitwertkontos schriftlich festgelegt. Danach darf ein Arbeitnehmer keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten (zum Beispiel eine Bank) erwerben, der für den Arbeitgeber die jeweils angelegten Wertguthaben führt, damit kein lohnsteuerlicher Zufluss entsteht. Auch muss in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf geachtet werden, dass ein Arbeitnehmer nicht – durch den Arbeitgeber befugt – in der Lage ist, eine Wertguthabenanlage persönlich durchführen zu können. Folge einer solchen Möglichkeit wäre ebenfalls ein sofortiger Lohnsteuerzufluss im Rahmen einer sogenannten „Lohnverwendungsabrede“. Die reine Vorauswahl des Arbeitnehmers – die er dem Arbeitgeber bestätigen muss –, in welcher grundsätzlichen Anlageform beziehungsweise -klasse (sogenannte Risikostufe) die Wertguthaben angelegt werden sollen, ist hingegen lohnsteuerlich unschädlich (vgl. Niermann/Risthaus, DB 2008, Beilage 4 zu Heft 17, S. 74. Hingegen missverständlich: Plenker, DB 2009, S. 1430 [1434]).

Rainer Steinhaus, Vorstandsvorsitzender der GNP AG, Düsseldorf, vertretungsberechtigter Vorstand im Zentrum für Unternehmens- und Vermögensnachfolge e.V. und Mitglied im Kuratorium des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.;

www.gia-industrieberatung.de

Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Vorsitzender des Bundesverbands der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Köln;

www.kenston-pension.de